

Die gesellschaftlichen Gerichte können die in § 29 Absätze 1 und 2 StGB bzw. § 20 Absätze 1 und 2 GGG aufgeführten *Erziehungsmaßnahmen* anwenden. Dazu gehören

- die Bestätigung von Verpflichtungen des Bürgers, die dieser von sich aus übernimmt. Mit der Bestätigung durch das gesellschaftliche Gericht werden diese Verpflichtungen rechtsverbindlich und können auf die gesetzlich vorgesehene Weise durchgesetzt werden;
- die Auferlegung von Verpflichtungen. Sie bekräftigt den rechtlich verbindlichen Charakter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit;
- die Bestätigung von Verpflichtungen des Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung von Rechtsverletzern. In dieser Maßnahme kommt der gesellschaftlich-erzieherische Charakter des Wirkens der gesellschaftlichen Gerichte und die enge Wechselbeziehung zwischen individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Verantwortung der Gesellschaft für die Einbeziehung und Entwicklung des Täters besonders zum Ausdruck (vgl. § 29 Abs. 2 StGB).

Unter strikter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen hat auch ein gesellschaftliches Gericht *die Maßnahme festzulegen*, die der Tat *angemessen ist* und die wirksamste erzieherische Einwirkung verspricht. Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden, aber eine Häufung von Maßnahmen ist zu vermeiden (vgl. § 29 Abs. 1 KKO; § 27 Abs. 1 SchKO).

Es ist nicht zwingend vorgesehen, Erziehungsmaßnahmen aufzuerlegen. Im Ergebnis der Beratung kann unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 KKO bzw. § 26 Absatz 4 SchKO von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.

Die langjährige Praxis zeigt, daß übernommene und auferlegte Verpflichtungen in der Regel freiwillig erfüllt werden.

Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte bleiben für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam. Die Vollstreckung von Geldbußen verjährt nach zwei Jahren. Die Verjähren der Vollstreckung von Ansprüchen aus Beschlüssen des gesellschaftlichen Gerichts richtet sich nach § 480 ZGB (vgl. § 60 KKO; § 56 SchKO). Beschlüsse der Konfliktkom-

missionen dürfen nicht in die Kaderakte aufgenommen werden (vgl. § 13 Abs. 4 KKO).

Das gesellschaftliche Gericht kontrolliert die Verwirklichung seiner Entscheidungen. Es kann im Ergebnis der Beratung festlegen, daß der beschuldigte Bürger vor der Konflikt- bzw. Schiedskommission über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen berichtet und nachweist, daß er ihm auferlegte Geldbußen oder Schadenersatz bezahlt hat (vgl. § 15 Abs. 3 KKO; § 15 Abs. 3 SchKO). Verletzt der Bürger auferlegte oder bestätigte Pflichten, kann das gesellschaftliche Gericht erneut beraten und neue Erziehungsmaßnahmen festlegen (vgl. § 57 Abs. 4 KKO; § 53 Abs. 4 SchKO). Entscheidungen über Geldbuße oder Schadenersatz in Geld können vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt werden (vgl. § 58 KKO; § 54 SchKO).

Die gesellschaftlichen Gerichte haben gemäß § 29 Absatz 4 StGB das Recht, an die Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände von Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen *Empfehlungen* zu richten. Diese können sowohl die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten betreffen als auch darauf gerichtet sein, die festgelegten Erziehungsmaßnahmen durchsetzen zu helfen.

5.6.

Das Abstandnehmen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Im Strafrecht der DDR gilt der Grundsatz, daß jede Straftat gegenüber dem Schuldigen Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach sich zieht (vgl. Präambel, Art. 2 StGB). Ausnahmen davon sind nur unter gesetzlich ausdrücklich geregelten Umständen zulässig und für solche Fälle vorgesehen, in denen ungeachtet juristisch gegebener strafrechtlicher Verantwortlichkeit einer Person aus grundsätzlichen gesellschafts- und rechtspolitischen Erwägungen von der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Sanktion Abstand genommen wird. Je nach der Spezifik der hierfür bestimmenden Gründe ist diese Abstandnahme entweder *zwingend* vorgeschrieben oder *fakultativ* vorgesehen.